



Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

14. Jahrgang

Potsdam, den 3. Dezember 2003

Nummer 48

Inhalt	Seite
Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung	
Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung über die Gewährung von Zuwendungen nach dem Marktstrukturgesetz für Erzeugergemeinschaften und deren Vereinigungen	1054
Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	
Überwachung von Inhabern einer Seminarerlaubnis nach dem Fahrlehrgesetz	1058
Brandenburgisches Straßenbauamt Cottbus	
Verfügung zur Umstufung und Umbenennung von Straßen im Landkreis Spree-Neiße und der Stadt Cottbus	1071
Landesbetrieb Landesvermessung und Geobasisinformation	
Meldefrist für die Teilnahme an einer Zulassungsprüfung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b der Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure im Land Brandenburg	1071
Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 48/2003	

**Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft,
Umweltschutz und Raumordnung
über die Gewährung von Zuwendungen
nach dem Marktstrukturgesetz für
Erzeugergemeinschaften und deren Vereinigungen**

Vom 11. November 2003

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

- 1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe des Rahmenplanes der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“, des Marktstrukturgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 1990 (BGBl. I S. 2134), der Verordnung (EG) Nr. 1260/99, der Verordnung (EG) Nr. 1257/99, der Verordnung (EG) Nr. 1750/99, dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen für die Gründung von Erzeugergemeinschaften und deren Vereinigungen sowie die Förderung ihrer Tätigkeit.
- 1.2 Zweck der Zuwendung ist die
- Anpassung der Erzeugung und Vermarktung an die Anforderungen des Marktes durch bestimmte Erzeugungs- und Qualitätsregeln für ein Produkt oder eine Gruppe verwandter Erzeugnisse
 - Bereitstellung von Angebotsmengen in geeigneter Größenordnung und einheitlicher Qualität sowie eine mengenmäßige Staffelung des Angebotes.
- 1.3 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

- 2.1 Organisationskosten (Startbeihilfen)
- 2.1.1 Angemessene Gründungskosten, die unmittelbar mit der Gründung der Erzeugergemeinschaft in Verbindung stehen;
- 2.1.2 Personalkosten, soweit diese Kosten der Erzeugergemeinschaft auf Grund ihrer Tätigkeit im Hinblick auf die Anpassung an die Erfordernisse des Marktes zusätzlich entstehen;
- 2.1.3 Geschäftskosten, Kosten für Büroeinrichtung, Büromaschinen und -geräte;
- 2.1.4 Versicherungskosten, soweit das zu versichernde Risiko die Erzeugergemeinschaft betrifft und unabhängig von ihrer Tätigkeit ist;
- 2.1.5 Kosten für Beratung;
- 2.1.6 Kosten für Qualitätskontrollen, die (Anmerkung gemäß Schreiben des Ministeriums der Finanzen vom 23. März 2001) von Dritten durchgeführt werden, oder Kosten für Qualitätskontrollen, die von unabhängigen Institutionen, die für die Kontrolle und Überwachung der Verwendung von Kennzeichen des ökologischen Landbaus oder Gütezeichen zuständig sind, durchgeführt werden;

- 2.1.7 Kosten für die Einführung eines Qualitätsmanagementsystems und für die Einführung eines Umweltmanagementsystems einschließlich deren Erstzertifizierung;
- 2.1.8 Beiträge an Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften zu deren Aufwendungen, soweit diese beihilfefähige Zwecke betreffen.

2.2 Investitionen der Erzeugergemeinschaften

Erstinvestitionen,

- 2.2.1 die dem Transport zum Zwecke der Zusammenfassung und des Absatzes des gemeinsamen Angebots dienen;
- 2.2.2 die unmittelbar der Anwendung der satzungsgemäßen Erzeugungs- und Qualitätsregeln dienen (z. B. Waagen, in der Schweinemast zur Erzielung eines marktgerechten Angebots von Schweinen bestimmter Qualität, Kühlungseinrichtungen für verschiedene pflanzliche und tierische Erzeugnisse);
- 2.2.3 für die marktgerechte Aufbereitung oder Verpackung einschließlich Etikettierung des Angebots;
- 2.2.4 für die Lagerung des Angebots.

2.3 Erstinvestitionen der Unternehmen, die Erzeugnisse der Erzeugergemeinschaften beziehen, absetzen oder verarbeiten

- 2.3.1 Beihilfefähig sind Investitionen, die der Verbesserung der Qualität und des Absatzes der Erzeugnisse dienen, die Gegenstand der Lieferverträge sind.
- 2.3.2 Dazu zählen insbesondere Investitionen, die der Lagerung, Kühlung, Sortierung, marktgerechten Aufbereitung, Verpackung oder Etikettierung dienen, soweit sie unmittelbar Erzeugnisse¹ betreffen, die in der Anhangliste des Marktstrukturgesetzes aufgeführt sind.
- 2.3.3 Investitionen, die der Be- und Verarbeitung des Rohproduktes oder der Rohprodukte dienen, über die mit Erzeugergemeinschaften Lieferverträge geschlossen sind, soweit das betreffende Be- und Verarbeitungserzeugnis, zu dessen Herstellung die Investition getätigt wird, in der Anhangliste des Marktstrukturgesetzes aufgeführt ist.

2.4 Von der Förderung sind ausgeschlossen:

2.4.1.1 Nach Nummer 2.1 (Startbeihilfen)

Kosten, die unmittelbar die Erzeugung betreffen. Als solche sind insbesondere anzusehen:

- Kosten für Saat- und Pflanzgut, Düngemittel, Pflanzenschutzmittel, Tiermaterial und dergleichen, Futtermittel, tierärztliche Behandlungs- und Arzneikosten
- Kreditbeschaffungskosten und Zinsen;

¹ Bei Lieferverträgen mit Erzeugerorganisationen der Fischwirtschaft müssen die Investitionen Erzeugnisse betreffen, die in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates vom 17. Dezember 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und Aquakultur (ABl. EG Nr. L 017 vom 21. Januar 2000) aufgeführt sind.

- 2.4.1.2 die Anschaffung von Personenkraftwagen.
- 2.4.2 Nach Nummer 2.2 (Erstinvestitionen)
- 2.4.2.1 Investitionen, die nicht den Auswahlkriterien für Investitionen zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 445/2002 der Kommission entsprechen,
- Ersatzbeschaffungen,
 - gebrauchte Maschinen und Anlagen,
 - Anlageinvestitionen, die unmittelbar der Erzeugung dienen. Als solche sind insbesondere anzusehen: Bauten sowie lebendes und totes Inventar;
- 2.4.2.2 Kosten für Wohnbauten nebst Zubehör und für den Erwerb von Grund und Boden, der nicht für das betreffende Bauvorhaben unmittelbar benötigt wird (sondern z. B. nur für Wohnbauten oder für später durchzuführende Erweiterungsbauten);
- 2.4.2.3 Kreditbeschaffungskosten, Pachten und Erbbauzinsen;
- 2.4.2.4 Rabatte oder Skonti;
- 2.4.2.5 Umsatzsteuer.
- 2.4.3 Nach Nummer 2.3
- 2.4.3.1 Investitionen für Vertriebsfahrzeuge;
- 2.4.3.2 Kosten nach Nummer 2.4.2.

3 Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger nach Nummer 2.1 (Startbeihilfen)

3.1.1 Erzeugergemeinschaften

Anerkannte Erzeugergemeinschaften;

Erzeugergemeinschaften können nur anerkannt werden, wenn ihre Mitglieder Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebes bei Erzeugergemeinschaften für landwirtschaftliche Erzeugnisse oder Inhaber eines fischwirtschaftlichen Betriebes bei Erzeugerorganisationen für fischwirtschaftliche Erzeugnisse sind. Dabei muss jeder Inhaber ein Erzeugnis erzeugen, das Gegenstand der Tätigkeit der Erzeugergemeinschaft ist.

Die Anerkennung erfolgt nach einer gesonderten Richtlinie.

Der Begriff landwirtschaftlicher bzw. fischwirtschaftlicher Betrieb stellt auf einen Betrieb ab, der auf die Gewinnung land- oder fischwirtschaftlicher Erzeugnisse (Urerzeugnisse) gerichtet ist. Darunter fallen auch solche Betriebe, die im Sinne der Steuergesetzgebung die Gewinnung von Urerzeugnissen gewerblich betreiben.

3.1.2 Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften

Anerkannte Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften;

- den Vereinigungen können nur anerkannte Erzeugergemeinschaften beitreten.

3.2 Zuwendungsempfänger nach Nummer 2.2 (Erstinvestitionen)

- Anerkannte Erzeugergemeinschaften und anerkannte Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften im Sinne des Marktstrukturgesetzes;
- anerkannte Erzeugerorganisationen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates vom 17. Dezember 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur;
- anerkannte Erzeugergemeinschaften im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 über die gemeinsame Marktorganisation für Hopfen (ABl. Nr. L 175 S. 1 vom 4. August 1971).

Beihilfefähig sind nur Investitionen, an denen die vorgenannten Erzeugergemeinschaften oder Erzeugerorganisationen Eigentum erwerben und die durch sie selbst genutzt werden.

Eine Weitergabe der Beihilfen an einzelne Mitglieder, auch in Form von Sachzuwendungen sowie die unmittelbare Förderung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

3.3 Zuwendungsempfänger der Zuwendung nach Nummer 2.3 (Erstinvestitionen der Unternehmen, die Erzeugnisse der Erzeugergemeinschaften beziehen, absetzen oder verarbeiten)

Als Empfänger der Beihilfen kommen nach Maßgabe der in § 6 Abs. 1 des Marktstrukturgesetzes genannten Voraussetzungen Unternehmen ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform in Betracht, die mittels Lieferverträgen in entsprechendem Umfang Erzeugnisse der Erzeugergemeinschaften - unabhängig von deren Sitz bzw. dem Sitz der Mitglieder - oder Erzeugerorganisationen aufnehmen und beihilfefähige Investitionen tätigen.

3.4 Von der Förderung sind Unternehmen ausgeschlossen, die die Voraussetzungen der Definition eines Unternehmens in Schwierigkeiten nach den Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. EG 1999 Nr. C 288 S. 2) erfüllen.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Jede Förderung setzt voraus, dass

- die Wirtschaftlichkeit des Zuwendungsempfängers der Beihilfe und die betriebswirtschaftliche Rentabilität des Vorhabens gesichert sind,

- Wirtschaftlichkeitsberechnungen vorgelegt werden, in denen auch nachzuweisen ist, das die unterstellten Absatzmengen nachhaltig erreichbar sind.

4.2 Für die Förderung nach Nummer 2.1 von Erzeugerorganisationen für Fischereierzeugnisse ist Artikel 15 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 2792/1999 des Rates vom 17. Dezember 1999 zur Festlegung der Modalitäten und Bedingungen für die gemeinschaftlichen Strukturmaßnahmen im Fischereisektor (ABl. EG Nr. L 337 vom 30. Dezember 1999) maßgebend.

4.3 Zuwendungsvoraussetzungen für anerkannte Erzeugergemeinschaften, die aus Zusammenschlüssen gemäß § 5 Abs. 2 des Marktstrukturgesetzes hervorgegangen sind, für Maßnahmen nach Nummer 2.1:

Die in § 5 Abs. 2 des Marktstrukturgesetzes näher bezeichneten anerkannten Erzeugergemeinschaften können eine Beihilfe nur für solche Aufwendungen erhalten, die ihnen durch eine wesentlich weitergehende Anpassung an die Erfordernisse des Marktes zusätzlich entstehen.

Als wesentlich weitergehende Anpassung an die Erfordernisse des Marktes ist anzusehen:

- die wesentliche quantitative Vergrößerung eines bestehenden Erzeugerzusammenschlusses, der den Absatz nach gemeinsamen Verkaufsregeln vornimmt oder bei dem die zur Veräußerung bestimmten Erzeugnisse durch die Erzeugergemeinschaft zum Verkauf angeboten werden, und/oder
- die wesentliche qualitative Funktionsänderung eines bestehenden Zusammenschlusses durch Einführung gemeinsamer Verkaufsregeln bzw. Einführung des Zum-Verkauf-Anbietens durch die Erzeugergemeinschaft;
- die Einführung bzw. Verschärfung der gemeinsamen Erzeugungs- und Qualitätsregeln, sofern sie mit einer quantitativen Vergrößerung oder einer qualitativen Funktionsänderung im Sinne von Nummer 5.1.1 bzw. 5.1.2 verbunden ist.

4.4 Erfüllung der Mindestanforderungen in Bezug auf Umwelt, Hygiene und Tierschutz bei Maßnahmen nach den Nummern 2.2 und 2.3

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss

5.4 Bemessungsgrundlage

5.4.1 Nach Nummer 2.1 (Startbeihilfe)

5.4.1.1 Bemessung nach der Höhe des Verkaufserlöses

- Gemäß § 5 Abs. 1 des Marktstrukturgesetzes betragen die Beihilfen im ersten Jahr bis zu 3 Prozent, im zweiten Jahr bis zu 2 Prozent, im dritten, vierten und fünften Jahr jeweils bis zu 1 Prozent des Verkaufserlöses der jährlich nachgewiesenen Erzeugung der Erzeugergemeinschaft.

- Der Gesamtbetrag der einer Erzeugergemeinschaft gewährten Beihilfe darf jedoch nicht die Summe der nach vorstehender Bemessungsgrundlage sich für die ersten drei Jahre ergebenden Höchstbeträge übersteigen.

Hier ist die verkaufte Erzeugung zugrunde zu legen, wobei es nicht darauf ankommt, ob der Verkauf der Erzeugnisse durch die Erzeugergemeinschaft oder ob er im Rahmen von individuellen oder generellen Befreiungen von der Verpflichtung, durch die Erzeugergemeinschaft zum Verkauf anbieten zu lassen, durch die einzelnen Erzeuger selbst erfolgt.

- Für Vereinigungen gilt sinngemäß das Gleiche wie für Erzeugergemeinschaften. Dabei sind die Verkaufserlöse der von der Anerkennung erfassten, jährlich nachgewiesenen Erzeugung der Erzeugergemeinschaften, die der Vereinigung angehören, zugrunde zu legen.

- Bei der Bemessung der Höhe von Zuwendungen findet Beachtung, ob die Mitglieder von Erzeugergemeinschaften der Erzeugergemeinschaft für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren beigetreten sind bzw. ihr Ausscheiden mindestens zwölf Monate vorher mitgeteilt worden ist.

- Die für den Eigenbedarf bestimmte Erzeugung kann nicht in die Bemessungsgrundlage für die Beihilferechnung einbezogen werden.

5.4.1.2 Bemessung nach der Höhe der Verwaltungskosten (Organisationskosten) einschließlich für Beratung und Qualitätskontrolle

Die Beihilfen sind in ihrer Höhe begrenzt

- im ersten Jahr auf höchstens 60 Prozent,
- im zweiten Jahr auf höchstens 40 Prozent,
- im dritten, vierten und fünften Jahr jeweils auf höchstens 20 Prozent

der angemessenen Verwaltungskosten einschließlich der Kosten für Beratung und Qualitätskontrolle - im Weiteren hier als Organisationskosten bezeichnet.

Dazu zählen die mit der Gründung und dem Tätigwer-

den der Erzeugergemeinschaft in Verbindung stehenden personellen und sächlichen Kosten, wobei die Angemessenheit zu berücksichtigen ist.

5.4.2 Nach Nummer 2.2

Der Beihilfesatz beträgt bis zu 25 Prozent der beihilfefähigen Investitionskosten.

Die Investitionszulage nach dem Investitionszulagengesetz kann additiv zu diesen Zuschüssen in Anspruch genommen werden.

5.4.3 Nach Nummer 2.3

Der Beihilfesatz beträgt bis zu 25 Prozent der beihilfefähigen Investitionskosten.

Eine Investition ist u. a. erst dann als der Verbesserung der Marktstruktur dienend anzusehen, wenn mindestens zwei Fünftel der durch die Investition geschaffenen Kapazitäten durch über Lieferverträge gebundene Erzeugnisse von Erzeugergemeinschaften ausgelastet werden.

Der Beihilfesatz ist auf den anteiligen Wert der Investition zu beziehen, der durch Erzeugnisse ausgelastet wird, die über die Lieferverträge mit Erzeugergemeinschaften gebunden sind.

5.4.4 Bagatellgrenze

Eine Förderung nach der Nummer 2.1 für Startbeihilfen und nach den Nummern 2.2 und 2.3 für Investitionsbeihilfen ist nur zulässig, wenn die Zuwendung im Einzelfall den Betrag von 2.500 Euro übersteigt.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Abgrenzung der Förderung zwischen Erzeugergemeinschaften und deren Vereinigungen

§ 5 Abs. 3 des Marktstrukturgesetzes bestimmt, dass für den gleichen Zweck eine Beihilfe nur einmal, entweder der Erzeugergemeinschaft oder der Vereinigung, gewährt werden kann. Damit soll eine Doppelförderung ausgeschlossen werden.

Eine Erzeugergemeinschaft, die Beiträge an eine Vereinigung abführt, aus denen die Vereinigung ihren Aufwand bestreitet, kann diese Beiträge - soweit sie beihilfefähigen Verwendungszwecken zugeführt werden - nur

- entweder bei der Erzeugergemeinschaft als Ausgaben oder
- bei Vereinigungen als Kosten

geltend machen.

6.2 Ausschluss der Doppelförderung

Investitionen, die auf Grund anderer Maßnahmen des

Bundes und/oder des Landes, die auf die Verbesserung der Marktstruktur gerichtet sind, bezuschusst werden, dürfen nicht nach dem Marktstrukturgesetz gefördert werden. Das gilt hinsichtlich der Startbeihilfen sinngemäß.

6.3 Beginn der Förderung

Für die Zuwendung nach Nummer 2.1

Erzeugergemeinschaften und Vereinigungen können Startbeihilfen für solche Aufwendungen erhalten, die vom Tage der Erfüllung der Anerkennungsvoraussetzungen, jedoch nicht vor Eingang des Antrags auf Anerkennung bei der zuständigen Behörde entstanden sind. Vor der Anerkennung entstandene Gründungskosten sind unabhängig davon beihilfefähig.

Das erste Förderjahr beginnt mit dem Tag der Anerkennung.

Gleichzeitig mit dem Antrag auf Anerkennung als Erzeugergemeinschaft nach dem Marktstrukturgesetz kann der Antrag auf Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn für die den zuwendungsfähigen Organisationskosten zugrunde liegenden Tätigkeiten und Maßnahmen gestellt werden. Sie kann im Sinne der Nummer 1.3 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO durch die Bewilligungsbehörde erteilt werden.

6.4 Die Gewährung der Zuwendungen nach den Nummern 2.2 und 2.3 erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten

- Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Fertigstellung,
- technischen Einrichtungen, Maschinen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung veräußert oder nicht mehr dem Zweck entsprechend verwendet werden.

Danach kann der Zuwendungsempfänger frei darüber verfügen.

6.5 Über die Bestimmungen der Nummern 7.3 und 7.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung hinaus sind auch die Europäische Kommission, der Bundesrechnungshof und die zuständigen Bundesbehörden berechtigt, beim Zuwendungsempfänger, bzw. wenn Mittel an Dritte weitergegeben wurden auch bei diesen, zu prüfen.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

7.1.1 Maßnahmen gemäß Nummer 2.1 (Organisationskosten)

Der Antragsteller stellt mit dem Antrag auf Anerkennung einen formgebundenen Antrag an das Landesamt für Ver-

braucherschutz und Landwirtschaft (LVL), Postfach 1370, 15203 Frankfurt (Oder) für das erste Umsatzjahr sowie jährlich in den folgenden vier Jahren. Mit dem formgebundenen Antrag des ersten Förderjahres sind die geplanten Verkaufserlöse der ersten fünf Jahre auszuweisen und mit der jährlichen Antragstellung zu aktualisieren.

7.1.2 Maßnahmen gemäß Nummern 2.2 und 2.3 (Investitionen)

Der Antragsteller stellt einen formgebundenen Antrag an die **InvestitionsBank** (ILB) des Landes Brandenburg, Steinstraße 104 - 106, 14480 Potsdam, über die Hausbank in 2facher Ausfertigung.

7.2 Bewilligungsverfahren

7.2.1 Maßnahmen gemäß Nummer 2.1 (Organisationskosten)

Bewilligungsbehörde ist das LVL des Landes Brandenburg.

7.2.2 Maßnahmen gemäß Nummern 2.2 und 2.3 (Investitionen)

Bewilligungsbehörde ist die ILB.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

7.3.1 Maßnahmen gemäß Nummer 2.1 (Organisationskosten)

Die Auszahlung der Startbeihilfen erfolgt grundsätzlich nach Ablauf des jeweiligen Förderjahres gegen Nachweis der Höhe des Verkaufserlöses ihrer von der Anerkennung erfassten Erzeugung und ihrer Organisationskosten durch die Bewilligungsbehörde.

In begründeten Fällen können auf Antrag Abschlüsse bis zu 60 Prozent auf die zu erwartende Startbeihilfe ausgezahlt werden. Hierzu ist ein Zwischennachweis über die in dem abgelaufenen Teil des Förderjahres erzielten Verkaufserlöse und aufgewendeten Organisationskosten vorzulegen.

7.3.2 Maßnahmen gemäß Nummern 2.2 und 2.3 (Investitionen)

Die Mittelauszahlung erfolgt durch die Bewilligungsbehörde.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist gegenüber der jeweiligen Bewilligungsbehörde zu erbringen.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

Über die Landeshaushaltsordnung hinaus sind Regelungen auf der Grundlage bestehender und vorbehaltlich noch zu erlassender einschlägiger Vorschriften der EU für den Strukturförderungszeitraum 2000 - 2006 zu beachten, insbesondere bezüglich der Auszahlungs- und Abrechnungsverfahren.

8 In-Kraft-Treten, Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft. Sie ist zunächst bis zum 31. Dezember 2004 befristet.

Gleichzeitig tritt die „Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung über die Gewährung von Zuwendungen nach dem Marktstrukturgesetz für Erzeugergemeinschaften und deren Vereinigungen“ vom 18. April 2001 (ABl. S. 390) außer Kraft.

Überwachung von Inhabern einer Seminarerlaubnis nach dem Fahrlehrergesetz

Runderlass des Ministeriums für Stadtentwicklung,
Wohnen und Verkehr
R 27/10/2003
Vom 27. Oktober 2003

Das Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr erlässt gemäß § 32 des Fahrlehrergesetzes (FahrlG) und der Straßenverkehrsrechtszuständigkeitsverordnung folgenden Rund-erlass.

I. Vorbemerkungen

Gemäß § 33 Abs. 2 des Fahrlehrergesetzes (FahrlG) sind die Erlaubnisbehörden verpflichtet, wenigstens alle zwei Jahre neben der Ordnungsmäßigkeit der Ausbildung, dem Zur-Verfügung-Stehen der Lehrmaterialien und der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften auch die Ordnungsmäßigkeit bei der Durchführung der Aufbaueminare nach § 2 b des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) (Fahrerlaubnis auf Probe) und § 4 StVG (Punktsystem) zu überprüfen.

Um einen einheitlichen Standard sowie ein einheitliches Verfahren zur Überwachung zu gewährleisten, wurden gemeinsam mit dem Deutschen Verkehrssicherheitsrat (DVR) und dem Fahrlehrerverband Land Brandenburg e. V. die nachfolgenden Kriterien entwickelt, die eine Überwachung durch externe Sachverständige für diese Aufbaueminare ermöglichen werden.

II. Inhalt

1 Sachverständige (geeignete Personen nach § 33 Abs. 1 Satz 2 FahrIG)

1.1 Voraussetzungen

- Vollendung des 35. Lebensjahres,
- Inhaber der Fahrlehrerlaubnis der Klassen A und BE,
- Inhaber der Seminarerlaubnis nach § 31 FahrIG für Aufbauseminare für Fahranfänger (ASF) und Aufbauseminare für das Punktsystem (ASP) seit mindestens fünf Jahren,
- Erfahrungen bei der Durchführung von Aufbauseminaren von mindestens je drei Aufbauseminaren (Kurse) je Erlaubnis in den letzten fünf Jahren,
- Nachweis der Eignung mittels aktuellen Auszugs aus dem Verkehrszentralregister und dem Bundeszentralregister - keine Verfahren wegen Verstoßes gegen straßenverkehrsrechtliche oder fahrlehrerrechtliche Vorschriften, die rechtskräftig oder bestandskräftig festgestellt wurden. Weiterhin ist eine Erklärung abzugeben, dass keine Verfahren wegen Verstoßes gegen straßenverkehrsrechtliche oder fahrlehrerrechtliche Vorschriften oder darauf beruhender Rechtsvorschriften anhängig sind,
- erfolgreiche Teilnahme an einer insgesamt 12-tägigen besonderen Einweisung für die Überwachung der Aufbauseminare.

1.2 Prüfung der Voraussetzungen

- Die Vergabestelle beim Landesamt für Bauen, Verkehr und Straßenwesen (LBVS) führt die formale Ausschreibung in Form einer beschränkten Ausschreibung mit öffentlichem Teilnahmewettbewerb nach § 3 der Verdingungsordnung für Leistungen - Teil A (VOL/A) durch. Nach dem Eingang der Bewerbungsunterlagen erhalten die Interessenten einen Vertrag zur Kenntnisnahme (Vergabeunterlagen). Die Vergabestelle prüft formal die Voraussetzungen der Bewerber auf Vollständigkeit und führt eine Vorauswahl durch.
- Ausgewählt werden 16 Fahrlehrer, die durch die 12-tägige besondere Einweisung für die Überwachung der Aufbauseminare zum Sachverständigen qualifiziert werden. Nach erfolgreicher Teilnahme an der besonderen Einweisung wird ein Vertrag über zunächst fünf Jahre Sachverständigentätigkeit abgeschlossen.

2 Durchführung der besonderen Einweisung

Mit der Durchführung der 12-tägigen besonderen Einweisung in die Überwachung der Aufbauseminare wurde der DVR beauftragt. Die Kosten, deren Übernahme durch das Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr (MSWV) erfolgt ist, sind vom Sachverständigen zurückzuzahlen, wenn er ohne triftigen Grund vor Ablauf von drei Jahren seinen Vertrag kündigt oder wegen groben Verschuldens der Vertrag gekündigt wird.

Die 12-tägige besondere Einweisung in die Überwachung der Aufbauseminare wird nicht als Fortbildung gemäß § 33 a Abs. 1 und 2 FahrIG anerkannt.

3 Zuständigkeit für die Überwachung

Zur Überwachung der Aufbauseminare nach § 2 b StVG und § 4 StVG sollen sich die nach § 32 FahrIG zuständigen Erlaubnisbehörden der Geschäftsstelle und der Sachverständigen bedienen.

4 Überwachungsarten

Dem Sachverständigen ist bei Auftragserteilung gemäß Nummer 6.1 mitzuteilen, ob eine Regel- oder Sonderüberwachung zu erfolgen hat.

4.1 Regelüberwachung

Die Inhaber der Seminarerlaubnis für ASF und ASP (im Folgenden Seminarleiter) sind gemäß § 33 Abs. 2 Satz 1 FahrIG mindestens alle zwei Jahre zu überprüfen.

Ab 1. Januar 2004 sind kontinuierlich alle Seminarleiter zu überprüfen. Dabei ist zu beachten, dass bei einem Seminarleiter, der die Erlaubnisse ASF und ASP besitzt, nicht im gleichen Jahr beide Aufbauseminare überwacht werden. Zwischen der Überwachung beider Erlaubnisse sollte ein Zeitraum von mindestens sechs Monaten liegen.

Bei Seminarleitern, denen eine Seminarerlaubnis erteilt wurde, ist die Überwachung ab dem zweiten Aufbauseminar durchzuführen.

Überwacht werden die 2., 3. oder 4. Sitzung.

Die Überwachung je Seminarerlaubnis sollte entsprechend den gesetzlichen Regelungen im 2-jährigen Turnus erfolgen, wobei je Jahr eine Überwachung des Inhabers der Seminarerlaubnis erfolgen soll.

4.2 Sonderüberwachung

Eine Sonderüberwachung ist bei konkreten Anlässen vorzunehmen, insbesondere wenn der Erlaubnisbehörde Mängel bekannt werden. Die Überwachung kann in diesen Fällen zu jeder Sitzung und/oder zur Beobachtungsfahrt durchgeführt werden.

5 Aufgabe und Inhalt der Überwachung

5.1 Aufgabe

Die Erlaubnisbehörde lässt durch den Sachverständigen die Seminarleiter nach

- § 2 b Abs. 2 StVG und/oder
- § 4 Abs. 8 Satz 3 StVG

sowie die Durchführung der Aufbau-seminare anhand des entsprechenden Handbuches im Rahmen des § 33 Abs. 2 Satz 1 FahrIG überprüfen.

5.2 Überwachungsschwerpunkte

Bei der Überwachung hat der Sachverständige insbesondere darauf zu achten, ob

- die Auflagen der Seminarerlaubnis eingehalten,
- die Teilnehmer in das Kursgeschehen einbezogen,
- die Kursinhalte verständlich nahe gebracht,
- die Lernziele erreicht und
- die Regelungen der §§ 2 b und 4 Abs. 8 StVG, §§ 35, 42 der Fahrerlaubnisverordnung (FeV) - auch vor dem Hintergrund der §§ 31 und 33 a FahrIG - beachtet werden.

6 Überwachung

6.1 Beauftragung des Sachverständigen

Die Erlaubnisbehörde teilt unter Angabe des Überwachungsgrundes nach Nummer 4 der Geschäftsstelle den Namen des Seminarleiters und den Ort der Überwachung mit.

Ferner informiert die Erlaubnisbehörde den Seminarleiter hierüber und weist ihn darauf hin, dass die Angaben zur 2., 3. und 4. Sitzung nach Ablauf der 1. Sitzung innerhalb von drei Werktagen der Geschäftsstelle beim LBVS mitzuteilen sind.

Der Sachverständige erhält von der Geschäftsstelle den Überwachungsauftrag der Erlaubnisbehörde, die Termine zu den einzelnen Sitzungen, den Überwachungsbericht und ein Formblatt für die Erstattung der Auslagen. Der Sachverständige entscheidet eigenverantwortlich, in welcher der Sitzungen er die Überwachung durchführt.

Die Erlaubnisbehörde hat sich bei der Beauftragung eines Formblattes zu bedienen.

6.2 Einsatz des Sachverständigen (Ausschluss von Interessenkollision)

Der Sachverständige wird im Umkreis von mindestens 50 km um seinen Geschäftssitz und innerhalb des Landkreises/der kreisfreien Stadt (Einzugsgebiet der Fahrschule einschließlich der Zweigstelle[n]) mit der Überwachung nicht beauftragt werden. Ein Einsatz hat gleichwohl unter Berücksichtigung möglichst kurzer Fahrwege zu erfolgen.

7 Auswertung der Überwachung

7.1 Abschlussgespräch/Überwachungsbericht

Unmittelbar nach der Überwachung hat der Sachverständige mit dem Seminarleiter ein Abschlussgespräch zu führen, in dem er das Ergebnis der Überwachung und

gegebenenfalls Hinweise für Verbesserungen mitteilt. Grundsätzlich erfolgt dies innerhalb des zeitlichen Rahmens. Wünscht der Seminarleiter eine Ausweitung/Fortführung des Abschlussgesprächs, ist dies mit dem Sachverständigen gesondert zu vereinbaren; die Ausweitung/Fortführung ist nicht mehr Teil der Überwachung.

Der Sachverständige hat einen Überwachungsbericht auszufüllen. Werden inhaltliche Mängel festgestellt, für deren Behebung ein erweitertes Abschlussgespräch nicht ausreicht, sind diese im Überwachungsbericht festzuhalten. Das Original wird der Erlaubnisbehörde übersandt, je eine Ausfertigung erhalten die Geschäftsstelle und der Seminarleiter. Der Seminarleiter hat den Empfang einer Ausfertigung des Berichtes schriftlich zu bestätigen. Wird die Unterschrift verweigert, so ist der Bericht dennoch der Erlaubnisbehörde zu übersenden. Die Erlaubnisbehörde übersendet den Bericht mit ihrer Entscheidung über etwaige Folgemaßnahmen dem Seminarleiter. Dabei hat die Erlaubnisbehörde die Mängel zu würdigen und kann geeignete Maßnahmen festlegen.

7.2 Folgemaßnahmen

Als Folgemaßnahmen kommen in Betracht:

- Nachkontrolle durch die Erlaubnisbehörde (bei formalen Mängeln),
- erneute Überwachung durch den Sachverständigen,
- vorgezogene Fortbildungsmaßnahme nach § 33 a Abs. 2 FahrIG oder Wiederholung des Einweisungslehrgangs nach § 31 Abs. 2 Nr. 3 FahrIG,
- Einleitung von Ordnungswidrigkeitenverfahren gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 2 FahrIG bei Verstößen gegen die Auflagen,
- Widerruf der Seminarerlaubnis, gegebenenfalls der Fahrlehr-/Fahrschülererlaubnis (§ 8 Abs. 2, § 21 Abs. 2, § 31 Abs. 5 Satz 2 FahrIG).

Der Sachverständige soll einen Vorschlag für eine (oder mehrere) Folgemaßnahme(n) im Ergebnisprotokoll unterbreiten.

8 Kosten

Der Sachverständige teilt der Geschäftsstelle die Kosten für die Überwachung und die Auslagen aufgeschlüsselt mit. Die Geschäftsstelle prüft die Honorarrechnung und berechnet die Auslagen sowie die der Geschäftsstelle entstandenen Kosten. Die Rechnung wird durch die Geschäftsstelle dem Seminarleiter übersandt.

Eine weitere Gebührenrechnung erhält der Seminarleiter von seiner zuständigen Erlaubnisbehörde, die den Überwachungsauftrag ausgelöst hat.

8.1 Verwaltungsgebühr

Beim Einsatz eines Sachverständigen ist die in Anlage 1 genannte Gebühr in Ansatz zu bringen. Ein erhöhter Verwaltungsaufwand ist im Einzelfall nachzuweisen.

8.2 Auslagen des Sachverständigen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 5 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt)

8.2.1 Vergütung nach Zeitaufwand

Die Vergütung des Zeitaufwandes für die Überwachung richtet sich nach Anlage 1. Die Stundensätze sind als Auslage gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 5 GebOSt durch den Kostenschuldner (den überwachten Seminarleiter) zu tragen. Als Stundensatz sind in Anlehnung an § 3 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen (ZSEG) 47 Euro anzusetzen.

8.2.2 Fahrtkosten

Die Fahrstreckenentschädigung richtet sich nach § 9 ZSEG in der jeweils geltenden Fassung. Zurzeit können bis zu einer Gesamtstrecke von 200 km mit dem eigenen Pkw 0,27 Euro für jeden gefahrenen Kilometer angesetzt werden zuzüglich notwendiger Auslagen (z. B. Parkgebühren). Ist die Gesamtstrecke länger, werden die Kosten des preisgünstigsten öffentlichen Verkehrsmittels erstattet.

9 Ahndung von festgestellten Verstößen - Folgemaßnahmen

Die im Rahmen der Überwachung festgestellten Verstöße und/oder Ordnungswidrigkeiten sind von der gemäß § 32 Abs. 1 FahrIG, §§ 35, 36 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten zuständigen Erlaubnisbehörde aufgrund der im Maßnahme- und Bußgeldkatalog des Landes Brandenburg genannten Tatbestände und Richtsätze nach pflichtgemäßem Ermessen zu ahnden.

Für die Teilnahme an einem erneuten Einweisungsseminar oder einer vorgezogenen Fortbildung ist eine Frist zu setzen.

10 Regelungen zur Seminarerlaubnis

Ab sofort sind Seminarerlaubnisse nach der Mustererlaubnis zu fertigen. Die Seminarerlaubnisse, die vor die-

sem Zeitpunkt erteilt worden sind, sind gemäß § 31 Abs. 1 Satz 3 FahrIG durch die Erlaubnisbehörde anlassbezogen nachträglich mit zusätzlichen Auflagen zu versehen.

11 Wissenschaftliche Begleitung

Der Deutsche Verkehrssicherheitsrat (DVR) wird die Überwachung durch Befragung der Überwachten und Auswertung der Überwachungsprotokolle der Sachverständigen im ersten Jahr wissenschaftlich begleiten. Die Ergebnisse werden in die regelmäßig stattfindenden Erfahrungsaustausche mit den Sachverständigen einfließen und so für eine kontinuierliche Fortschreibung sorgen. Ein Abschlussbericht wird Anfang des Jahres 2005 vorliegen.

III. In-Kraft-Treten

Dieser Runderlass tritt am 1. Januar 2004 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.

Anlagen:

- Überwachung der Aufbauseminare, Zeiten, Gebühren und Auslagen
- Muster eines Berichts über die Überwachung eines Inhabers/einer Inhaberin einer Seminarerlaubnis bei der Durchführung eines Aufbauseminars gemäß § 33 Abs. 1 des Fahrerregesetzes (FahrIG)
- Muster einer Beauftragung der Geschäftsstelle zur Überwachung eines Inhabers/einer Inhaberin einer Seminarerlaubnis während der Durchführung eines Ausbauseminars ASF oder ASP
- Muster des Schreibens der Erlaubnisbehörde an den zu überprüfenden Seminarleiter/die zu überprüfende Seminarleiterin
- Muster einer Honorarrechnung des/der Sachverständigen
- Muster eines Antrages auf Auslagenersatz für Sachverständige

Anlage 1**Überwachung der Aufbaueminare, Zeiten, Gebühren und Auslagen****a) Verwaltungsgebühr für die Erlaubnisbehörde**

Für die Überwachung erhebt die Erlaubnisbehörde Verwaltungsgebühren nach der Gebühren-Nr. 308.1 des Gebührentarifs für Maßnahmen im Straßenverkehr, jedoch sind die Gebühren der Geschäftsstelle und die Kosten für den Sachverständigen von der Verwaltungsgebühr abzusetzen. Der Verwaltungsaufwand wird in Anlehnung an die Gebühren-Nr. 399, zurzeit 12,80 Euro, je angefangene Viertelstunde berechnet.

b) Vergütung für den Sachverständigen nach Zeitaufwand

Der Sachverständige erhält eine Vergütung nach Zeitaufwand (Nummer 8.2.1).

Leistungsart	Anzuerkennender Zeitaufwand
Regelüberwachung	15 Min. Vorbereitung/Vorbereitung 2 h 15 Min. Überwachung 30 Min. Abschlussgespräch + Nachbereitung Gesamt 3 Stunden
Sonderüberwachung	15 Min. Vorbereitung/Vorbereitung 2 h 15 Min. Überwachung 30 Min. Abschlussgespräch + Nachbereitung Gesamt 3 Stunden

Erneute Überwachung wird wie eine Regelüberwachung durchgeführt. Erfordert die Überwachung einen höheren Zeitaufwand, ist dies in dem Auswertungsprotokoll zu vermerken.

Hinweise:

1. Ist der Seminarleiter nicht 15 Minuten vor Seminarbeginn am Seminarort anwesend, wird diese Zeit dennoch in die Überwachung einbezogen.
2. Erscheint der Seminarleiter verspätet, verlängert sich die Zeit der Überwachung entsprechend.
3. Wird eine Pause vereinbart (siehe DVR-Handbuch für Seminarleiter, Seite 77), verlängert sich die Zeit der Überwachung entsprechend.
4. Findet das Seminar zum angegebenen Zeitpunkt nicht statt oder erscheint der Seminarleiter überhaupt nicht, kann der Sachverständige nach 30 Minuten Wartezeit den Seminarort verlassen; er erhält neben den Reisekosten eine Vergütung in Höhe von 47 Euro.

c) Berechnung der Gesamtgebühr1. Sachverständige

3 x 47 Euro = 141 Euro

Bei angenommenen Fahrtkosten für max. 200 km (0,27 Euro) 54 Euro

Zeitaufwand: 141 Euro Auslagen: 54 Euro

2. Geschäftsstelle

3 x 12,80 Euro = 38,40 Euro

3. Erlaubnisbehörde

8 x 12,80 Euro = 102,40 Euro

Teilnehmer/Teilnehmerinnen

1. Anzahl der Teilnehmer/Teilnehmerinnen:

somit

vorschriftsgemäß

nicht vorschriftsgemäß

2. Anzahl der Teilnehmer/Teilnehmerinnen bei Beginn des Kurses

(falls abweichend von der beobachteten Sitzung):

3. Ausschlüsse von Teilnehmern/Teilnehmerinnen

Name:

Grund:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

4. Besonderheiten der Teilnehmerzusammensetzung

(z. B. männlich/weiblich, Altersstruktur, Sprachkenntnis)

.....

.....

Einhaltung der formalrechtlichen Bestimmungen

		ja	nein	Begründung/Bemerkungen
5.	Das Seminar fand im angegebenen, zugelassenen Fahr- schulraum statt.			
6.	Der Raum war für die Seminardurchführung geeignet.			
7.	Die Sitzordnung war geeignet.			
8.	Tafel und/oder Flipchart waren vorhanden.			
9.	Ausreichende Visualisierungsflächen waren vorhanden.			
10.	Kärtchen und Stifte waren in ausreichender Anzahl vorhanden.			
11.	Jeder Teilnehmer hatte ein vollständiges Teilnehmer- begleitheft erhalten.			
12.	Die Sitzungsdauer war vorschriftsgemäß (135 Minuten ohne Pausen).			

13. Sonstige formalrechtliche Feststellungen (z. B. zum Seminarumfang)

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Inhaltliche und methodische Einhaltung des Seminarkonzeptes

		ja	nein	Begründung/Bemerkungen
14.	Die erforderlichen Visualisierungen aus den vorangegangenen Sitzungen waren vorhanden.			
15.	Es wurden alle für die Sitzung vorgesehenen Programmteile durchgeführt.			
16.	Die zeitliche Gewichtung der Sitzungsteile entsprach in etwa den Vorgaben.			
17.	Es wurden andere Themen behandelt/Programmteile durchgeführt als für die Sitzung vorgesehen.			
18.	Bei den einzelnen Programmteilen wurden die vorgesehenen Ziele angestrebt.			
19.	Kenntnisse, Erfahrungen und Meinungen der Teilnehmer standen im Mittelpunkt des Seminargeschehens („Moderation“).			
20.	Erläuterungen und Informationen durch den Seminarleiter/die Seminarleiterin waren zielgerichtet, kurz und sachlich richtig.			
21.	Vorgefertigte AV-Medien (z. B. Folien/Filme) wurden nicht bzw. nur als kurze Informationseinschübe eingesetzt.			
22.	Das Teilnehmerbegleitheft wurde ausreichend und sinnvoll eingesetzt.			
23.	Es wurde ausreichend und gekonnt visualisiert.			
24.	Der Seminarleiter/die Seminarleiterin verhielt sich den Teilnehmern gegenüber freundlich und wertschätzend.			

Zusammenfassende Bewertung

In der beobachteten Sitzung

- wurden sowohl die formalrechtlichen Bestimmungen als auch die inhaltlichen und methodischen Vorgaben des Seminarkonzeptes (weitgehend) eingehalten.
- wurde gegen formalrechtliche Bestimmungen verstoßen:

.....

Hierauf habe ich im Auswertungsgespräch hingewiesen.

- habe ich einige Mängel bei der inhaltlichen/methodischen Umsetzung des Seminarkonzeptes festgestellt:

.....

Im anschließenden Auswertungsgespräch habe ich auf die Notwendigkeit hingewiesen, diese Mängel abzustellen, und entsprechende Hilfestellungen gegeben.

- habe ich größere Mängel hinsichtlich der Einhaltung der inhaltlichen und/oder methodischen Vorgaben des Seminarkonzeptes festgestellt:

.....

.....

.....

Im anschließenden Auswertungsgespräch konnten diese Mängel von mir zwar angesprochen, aus zeitlichen Gründen aber nicht ausreichend aufgearbeitet werden.

- habe ich erhebliche Mängel festgestellt:

.....

.....

.....

Im anschließenden Auswertungsgespräch habe ich diese Mängel angesprochen. Es erscheint mir jedoch sehr fraglich, ob der Seminarleiter/die Seminarleiterin bereit/in der Lage (Unzutreffendes streichen!) ist, diese Mängel abzustellen.

Zusätzliche Anmerkungen zur Beurteilung des Seminarleiters/der Seminarleiterin:

.....

.....

.....

Empfohlene Maßnahmen

- Besondere Maßnahmen erscheinen mir nicht erforderlich, die weitere Regelüberwachung dürfte ausreichend sein.
- Es erscheint mir sinnvoll, die Abstellung der festgestellten und mit dem Seminarleiter/der Seminarleiterin besprochenen Mängel durch eine erneute Überwachung zu kontrollieren. Dabei sollte nach Möglichkeit die ... Sitzung beobachtet werden.
- Es erscheint mir wichtig und sinnvoll, dass der Seminarleiter/die Seminarleiterin vor der weiteren selbstständigen Durchführung von Aufbau Seminaren zusätzliche Hilfen für die korrekte Seminardurchführung in Anspruch nimmt.

Ich empfehle:

- eine ausführliche Praxisberatung (mindestens 3 Zeitstunden)
- Teilnahme an einer Fortbildung
- Teilnahme an einem Grundseminar im Rahmen der Seminarleiter-Einweisung
- Teilnahme an einem Programmseminar ASF/ASP im Rahmen der Seminarleitereinweisung

Zusätzliche Anmerkungen zu den empfohlenen Maßnahmen:

.....

.....

.....

Bestätigung: Die Überwachung und ein anschließendes Auswertungsgespräch haben stattgefunden.

.....
 (Ort, Datum) Sachverständiger Seminarleiter

Anlage 3

Beauftragung der Geschäftsstelle durch die zuständige Erlaubnisbehörde

Landkreis/kreisfreie Stadt

Landesamt für Bauen, Verkehr und Straßenwesen
 Dezernat 26
 Geschäftsstelle Fahrlehrerangelegenheiten
 Lindenallee 51

15366 Dahwitz-Hoppegarten

Beauftragung eines Sachverständigen zur Überwachung eines Seminarleiters/einer Seminarleiterin bei der Durchführung eines Aufbauseminars

Als zuständige Erlaubnisbehörde bitte ich um die Überwachung von:

Frau/Herrn Vorname, Name, Inhaber der Seminarerlaubnis ASF/ASP*

Inhaber der Fahrschule Name, Anschrift*/beschäftigt bei der Fahrschule Name, Anschrift*

gemäß § 33 des Fahrlehrergesetzes (FahrIG).

Der o. g. Kursleiter/die o. g. Kursleiterin beginnt am (Datum) ein Aufbauseminar ASF/ASP*.

Wurden die Termine der anderen Sitzungen bereits festgelegt, sind sie sofort mitzuteilen. Als Unterrichtsraum ist vorgesehen: (Anschrift)

Schwerpunkte der Überwachung bilden:

- neben den allgemeinen fahrlehrerrechtlichen Bestimmungen
- die Einhaltung der formalrechtlichen Bestimmungen und
- die inhaltliche und methodische Einhaltung des Seminarkonzeptes.
- Besondere Auflagen bestehen nicht/sind nachfolgend aufgeführt.*

...

- Weiterhin bitten wir folgenden Sachverhalt mit zu überwachen:

...

Zur Überwachung ist der Bericht gemäß dem Runderlass des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr vom ... November 2003 zu verwenden.

Im Auftrag

Name

* Nicht Zutreffendes bitte streichen.

Anlage 4**Schreiben der Erlaubnisbehörde an den zu überwachenden Seminarleiter/die zu überwachende Seminarleiterin****Landkreis/kreisfreie Stadt**

Frau/Herrn
Vorname, Name
Anschrift
des Kursleiters/der Kursleiterin

Vollzug des Fahrlehrgesetzes
Überwachung eines Seminarleiters/einer Seminarleiterin bei der Durchführung eines Aufbauseminars

Mit Schreiben vom ... wurde von Ihnen die beabsichtigte Durchführung eines

Aufbauseminars für Fahranfänger (ASF) Aufbauseminars für Punkteauffällige (ASP)

angezeigt. Das Aufbauseminar soll in folgendem Unterrichtsraum stattfinden:

Folgender Termin ist für die 1. Sitzung vorgesehen: (Datum, Uhrzeit Beginn)

Die weiteren Termine für die 2., 3. und 4. Sitzung sind nach Ablauf der 1. Sitzung innerhalb von 3 Werktagen der Geschäftsstelle beim LBVS mitzuteilen.

Postanschrift:
Landesamt für Bauen, Verkehr und Straßenwesen
Geschäftsstelle Fahrlehrerangelegenheiten
Lindenallee 51
15366 Dahwitz-Hoppegarten
Fax: (0 33 42) 3 55-6 66 oder per E-Mail nach Rücksprache.

Gemäß § 33 Abs. 2 Satz 1 des Fahrlehrgesetzes (FahrIG) ist wenigstens alle zwei Jahre die ordnungsgemäße Durchführung der Aufbauseminare zu prüfen. Vor diesem Hintergrund wurde von mir die Geschäftsstelle Fahrlehrerangelegenheiten beim Landesamt für Bauen, Verkehr und Straßenwesen beauftragt, eine Sitzung zu überprüfen. Die Überprüfung erfolgt durch einen externen Sachverständigen. Wir verweisen deshalb auf § 33 Abs. 2 Satz 2 FahrIG.

Die Überwachung ist gemäß § 34 a FahrIG kostenpflichtig (Gebührennummer 308.1 - Überprüfung einer Fahrschule oder Zweigstelle, eines Aufbauseminars -) mit einer Gebührensprende, ohne Auslagen, von 30,70 bis 511 Euro. Beachten Sie bitte, dass Sie zwei Gebührenbescheide erhalten; einen Gebühren- und Auslagenbescheid von der Geschäftsstelle Fahrlehrerangelegenheiten, der die Kosten des Sachverständigen und der Geschäftsstelle beinhaltet, und einen Gebührenbescheid von unserer Behörde für die Amtshandlungen.

Für Rücksprachen steht Ihnen die Geschäftsstelle Fahrlehrerangelegenheiten unter der Telefonnummer (0 33 42) 3 55-2 39 zu den üblichen Bürozeiten zur Verfügung.

Im Auftrag

Name

Anlage 5

Honorarrechnung des/der Sachverständigen

Briefkopf des Sachverständigen
 Vorname, Name
 Anschrift

Landesamt für Bauen, Verkehr und Straßenwesen
 Dezernat 26
 Geschäftsstelle Fahrlehrerangelegenheiten
 Lindenallee 51

15366 Dahwitz-Hoppegarten

**Honorarrechnung
 über Beauftragung der Überwachung eines Seminarleiters/einer Seminarleiterin bei der Durchführung eines Aufbauseminars**

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die durchgeführte Überprüfung am (Datum) beim Kursleiter/bei der Kursleiterin (Vorname, Name) im Fahrschulunterrichtsraum bitte ich um die Erstattung von

Anzahl der Stunden	Stundensatz in EUR	Gesamt in EUR
3	47	141

Meine Bankverbindung lautet:

Konto: _____

BLZ: _____

Kreditinstitut: _____

Mit freundlichen Grüßen

Name (eigenhändige Unterschrift)

Anlage 6

**Antrag auf Auslagenersatz für Sachverständige, die im Auftrag des Landes Brandenburg Seminarleiter
bei der Durchführung von Aufbau Seminaren überwachen**

Name, Vorname des Sachverständigen

Anschrift des Sachverständigen

Name des Seminarleiters, Anschrift der Fahrschule/Zweigstelle

1. Zeiten

Datum: _____

Abfahrt vom Wohnort		Abfahrt vom Überwachungsort	
Ankunft am Überwachungsort		Ankunft am Wohnort	

2. Reisstrecke

Fahrzeug-Typ: _____

amtliches Kennzeichen: _____

Hinfahrt	Kilometerstand	Rückfahrt	Kilometerstand
Abfahrt vom Wohnort		Abfahrt vom Überwachungsort	
Ankunft am Überwachungsort		Ankunft am Wohnort	

Wegstrecke Hinfahrt (von - über - nach)

Wegstrecke Rückfahrt (von - über - nach)

3. Nebenkosten

Parkgebühren		Beleg beifügen!
Sonstiges		

4. Bankverbindung

Konto: _____

BLZ: _____

Kreditinstitut: _____

Datum

Unterschrift

Verfügung zur Umstufung und Umbenennung von Straßen im Landkreis Spree-Neiße und der Stadt Cottbus

Bekanntmachung des
Brandenburgischen Straßenbauamtes Cottbus
Vom 15. November 2003

Aufstufung

In Umsetzung zur schrittweisen Neuordnung des Bundes- und Landesstraßennetzes werden mit Wirkung zum 1. Januar 2004 folgende Abschnitte der Landesstraßen:

L 47

- von Netzknoten 4252014 bis Netzknoten 4153006, Abschnitte 120 bis 150, und der

L 474

- von Netzknoten 4153010 bis Netzknoten 4153006, Abschnitte 005 und 010,

zu einer Bundesstraße (B) gemäß § 2 Abs. 4 und 6 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2003 (BGBl. I S. 286)

mit einer Gesamtlänge von **19,036 km** aufgestuft.

Die Abschnitte werden Bestandteil der **B 97**.

Zukünftiger Träger der Straßenbaulast wird die Bundesrepublik Deutschland.

Abstufung

Gleichzeitig werden die Abschnitte der

B 97

- von Netzknoten 4152006 bis Netzknoten 4053004, Abschnitte 200 bis 215,

mit einer Gesamtlänge von **17,604 km**

nach § 2 Abs. 4 und 6 FStrG in Verbindung mit § 3 Abs. 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juni 1999 (GVBl. I S. 211), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. Juli 2002 (GVBl. I S. 62), zu einer Landesstraße abgestuft.

Die Abschnitte werden Bestandteil der **L 50**.

Zukünftiger Träger der Straßenbaulast wird das Land Brandenburg.

Umbenennung

Die **B 97** wird

- von Netzknoten 4053004 bis Netzknoten 4054002, Abschnitte 220 bis 230, in **B 320** und

- von Netzknoten 4252001 bis Netzknoten 4152006, Abschnitte 100 bis 190, in **B 168** umbenannt.

Die **B 115** wird

- von Netzknoten 4252002 bis Netzknoten 4252014, Abschnitte 130 bis 140, in **B 97** umbenannt.

Die **B 112** wird

- von Netzknoten 4153010 bis Netzknoten 4054008, Abschnitte 025 bis 030, in **B 97/B 112** umbenannt.

Der Verwaltungsakt und seine Begründung können im Brandenburgischen Straßenbauamt Cottbus, Von-Schön-Straße 11, zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Diese Verfügung gilt einen Tag nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Brandenburgischen Straßenbauamt Cottbus, Von-Schön-Straße 11, 03050 Cottbus einzulegen. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

Meldefrist für die Teilnahme an einer Zulassungsprüfung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b der Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure im Land Brandenburg

Bekanntmachung des Landesbetriebes
Landesvermessung und Geobasisinformation
Brandenburg
- Prüfungsbehörde -
Vom 19. November 2003

1 Allgemeines

Der Landesbetrieb Landesvermessung und Geobasisinformation führt als Prüfungsbehörde nach § 2 der Prüfungsverordnung für die Zulassung zum Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur im Land Brandenburg eine Zulassungsprüfung gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b der Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure im Land Brandenburg durch.

2 Termin

Die schriftlichen Aufsichtsarbeiten sind in der Zeit vom 19. April 2004 bis zum 23. April 2004 anzufertigen.

Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

1072

Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 48 vom 3. Dezember 2003

Der mündliche Prüfungsteil wird nach Abschluss der Bewertung aller schriftlichen Aufsichtsarbeiten stattfinden.

3 Voraussetzungen

Die Teilnehmer müssen das Abschlusszeugnis einer Hochschule in dem Studiengang Vermessungswesen oder einem als gleichwertig anerkannten Studiengang nachweisen.

4 Zulassungsantrag, Meldefrist

Die Teilnahme an der Zulassungsprüfung ist bei der Prüfungs-

behörde innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe im Amtsblatt schriftlich zu beantragen. Die einzureichenden Unterlagen bestimmen sich nach § 9 der Prüfungsverordnung für die Zulassung zum Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur im Land Brandenburg.

5 Fristversäumnis

Anträge, die nach dem Ende der Meldefrist eingehen, können nicht mehr angenommen werden. Falls einzelne Unterlagen nicht fristgerecht beigebracht werden können, sind sie im Antrag zu bezeichnen und unverzüglich nachzureichen.

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg, Postanschrift: 14460 Potsdam, Telefon: (03 31) 8 66-0.
Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.
Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.
Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.
Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.
Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24-25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0

Der [Fundstellennachweis Verwaltungsvorschriften](http://www.mdje.brandenburg.de) ist im Internet abrufbar unter www.mdje.brandenburg.de (Landesrecht).